

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 1 - 1025/E/18/2015
Telefon: 9013 (913) - 3153

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/15992

vom 26. März 2015

über Kampf gegen die Rockerkriminalität - Ist die Haftanstalt Berlin Moabit überfordert? - III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Werden die Prozessbeteiligten vom „Wettbüromord-Prozess“ besonders gesichert? Gibt es etwa zu bestimmten Personen Kontaktsperren?

Zu 1.: Alle in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Moabit inhaftierten Prozessbeteiligten aus dem „Wettbüromord-Prozess“ unterliegen umfangreichen Sicherungsverfügungen. Dazu gehören u. a. Einzelunterbringung und Einzelfreistunden sowie die sogenannte Tatgenossentrennung nach § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Strafprozessordnung (StPO).

2. Wie viele der Betroffenen sitzen in einer Einzelhaft?

Zu 2.: Einzelhaft gemäß § 50 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Berlin (UVollzGBIn) ist bei keinem der für den Prozess „Wettbüromord“ inhaftierten Gefangenen angeordnet.

3. Wie kam es zu dem Übergriff auf Kadir P. im Februar 2015 in der Haftanstalt Moabit?

Zu 3.: Der Untersuchungsgefangene Kadir P. wurde bei der Rückkehr von einer Anwaltsprechstunde zu seinem Haftraum überraschend und ohne Vorwarnung von einem anderen Gefangenen im Vorbeilaufen mit der Faust ins Gesicht geschlagen.

4. Sitzt Kadir P. in einer Einzelhaft und wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Siehe Antwort zu Frage 2. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 50 Satz 1 UVollzGBIn sind nicht erfüllt.

5. Warum schritten die Justizangestellten nicht ein und weshalb konnte dieser Vorgang nicht verhindert werden?

Zu 5.: Die Kadir P. begleitenden Bediensteten hatten wegen der Plötzlichkeit des Geschehens keine Möglichkeit, die Tötlichkeit zu verhindern.

6. War der Täter Mitglied einer „großarabische Familie“ oder Mitglied bei den „Hells Angels“ bzw. den „Bandidos“?

Zu 6.: Nein.

7. Welche Konsequenzen wurden aus diesem Vorfall gezogen?

Zu 7.: Wie in allen Fällen dieser Art hat die JVA Moabit Strafanzeige erstattet. Die Ermittlungen führt die Staatsanwaltschaft Berlin. Der Angreifer war Strafgefangener und wurde gemäß Strafvollstreckungsplan des Landes Berlin wenige Tage nach dem Übergriff in die JVA Tegel verlegt. Dort ist er auf der Sicherungsstation untergebracht.

8. Wurden in den letzten Wochen oder Monaten (seit der Haft) Handys oder Drogen bei Kadir P. im Haft-
raum gefunden?

Zu 8.: Nein.

9. Wurden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter direkt oder indirekt von ihm oder seinen Komplizen bedroht?

Zu 9.: Das Sozialverhalten des Kadir P. ist bisher eher unauffällig. Ein inhaftierter Mitangeklagter des Kadir P. ist wiederholt durch aggressives und beleidigendes Verhalten aufgefallen.

Berlin, den 27. April 2015

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz